

Wer führt die Abmarkung aus?

Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Vermessungsämter bei den Landkreisen oder Stadtvermessungsämter führen die öffentlich-rechtliche Abmarkung im Zuge einer Katastervermessung bzw. Grenzfeststellung auf Antrag aus.

Was kostet die öffentlich-rechtliche Abmarkung?

Die Höhe der Gebühr für die öffentlich-rechtliche Abmarkung hängt vom Bodenrichtwert der angrenzenden Flurstücke ab. Zu unterscheiden ist, ob die öffentlich-rechtliche Abmarkung im Zuge einer Flurstückszerlegung oder im Rahmen einer Grenzfeststellung erfolgt. Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis mit Stand vom 11. Dezember 2018 entstehen z.B. folgende Gebühren:

Beispiel zur Gebührenermittlung

Zusätzliche Kosten bei der Abmarkung von zwei Grenzpunkten **im Zuge einer Flurstückszerlegung** bei einem Bodenrichtwert von 90 €/m² (10 - 100 €/m²).

Gebühr für die Abmarkung	204,00 €
Mehrwertsteuer (19 % aus 170,00 €)	38,76 €
Gesamtgebühr (zusätzlich zur Zerlegung)	242,76 €

Grenzfeststellung von zwei Grenzpunkten bei einem Bodenrichtwert von 90 €/m² (10 - 100 €/m²).

Gebühr für die Grenzfeststellung und Abmarkung	408,00 €
Grundgebühr	200,00 €
Mehrwertsteuer (19 % aus 540,00 €)	115,52 €
Gesamtgebühr	723,52 €

Wer ist Gebührenschuldner?

Gebührensuldner einer Grenzfeststellung ist generell der Antragsteller.



Baden-Württemberg

Informationen zur Abmarkung

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Vermessung und Geoinformation
Dipl. Ing. (FH) Ralph Otterbach
- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur -
- Beratender Ingenieur -

Rudolf-Then-Straße 9
74544 Michelbach an der Bilz

Telefon 0791 / 4 99 49 88-0
Telefax 0791 / 4 99 49 88-3
eMail info@oebvi-otterbach.de

www.oebvi-otterbach.de

Vermessung und Geoinformation

Ralph Otterbach Dipl. Ing. (FH)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Rudolf-Then-Straße 9
74544 Michelbach an der Bilz

☎ 07 91/4 99 49 88-0

☎ 07 91/4 99 49 88-3

✉ info@oebvi-otterbach.de

www.oebvi-otterbach.de





Die öffentlich-rechtliche Abmarkung

- Der öffentlich-rechtliche Abmarkungsanspruch stellt eine wichtige Regelung im deutschen Rechtssystem dar.
- Das Flurstück (Grundeigentum) wird in der Örtlichkeit durch die Abmarkung eindeutig und rechtswirksam gekennzeichnet.
- Die Abmarkung der Flurstücksgrenzen mit Grenzzeichen ist eine hoheitliche Aufgabe und darf nur von den befugten Behörden und den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.
- Abgemarkte Flurstücksgrenzen sind erforderlich um den Grenzverlauf - gerade bei neuen Grenzen - für jedermann sichtbar zu machen.
- Die dauerhafte Abmarkung zeigt den Eigentümern zuverlässig an, wie weit sich ihr Recht an Grund und Boden erstreckt.
- Sichtbare Grenzzeichen tragen wesentlich zur störungsfreien Besizausübung bei, helfen Grenzstreitigkeiten zu verhindern und dienen somit der Wahrung des Rechtsfriedens.
- Das Zerstören oder Verändern eines Grenzzeichens kann nach § 274 (1) Nr. 3 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Gesetzliche Grundlagen

Das Eigentum an Grund und Boden wird in Deutschland verfassungsrechtlich durch Artikel 14 (1) Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützt.

Die nähere Ausgestaltung dessen, was Eigentum an Grund und Boden im täglichen Rechtsverkehr bedeutet, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

In § 6 des Vermessungsgesetz von Baden-Württemberg wird das Abmarken von Flurstücksgrenzen definiert. Privatrechtliche Regelungen zur Abmarkung sind in § 919 BGB festgelegt.

In § 274 (1) Nr. 3 StGB wird das Grenzzeichen besonders geschützt.

Die Kosten, die für die öffentlich-rechtliche Abmarkung erhoben werden, sind in der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) festgeschrieben und für alle durchführenden Stellen verbindlich.

Wann erfolgt die öffentlich-rechtliche Abmarkung?

Die öffentlich-rechtliche Abmarkung wird normalerweise erstmalig im Zuge einer Flurstückszerlegung eingebracht.

Sollten Grenzzeichen in der Örtlichkeit nicht mehr sichtbar sein oder gar fehlen, kann im Zuge einer Grenzvorweisung oder einer Grenzfeststellung die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze in die Örtlichkeit übertragen werden.

Abmarkung - Warum?

Bis Dezember 2010 enthielt das baden-württembergische Vermessungsgesetz einen Abmarkungszwang für neue Flurstücksgrenzen.

Dies bedeutete, dass immer dann wenn im Rahmen einer Vermessung neue Grenzen entstanden, diese zwingend in der Örtlichkeit durch eine Abmarkung gekennzeichnet werden mussten.

Seit Dezember 2010 überlässt es der Gesetzgeber den Eigentümern bzw. Antragstellern, ob diese eine öffentlich-rechtliche Abmarkung beantragen.

Zur sichtbaren örtlichen Kennzeichnung der Flurstücksgrenzen und der Sicherung des Grenzfriedens ist jedoch eine öffentlich-rechtliche Abmarkung häufig die richtige Entscheidung.